

cenjur®
CE juristisch-politisches
Info-Magazin von



Unbeantwortete Presseanfrage
zur Rechtssache C-98/01 - 2001/C 134/13
EU-Kommission gegen UK und Nordirland

(Klageinhalt: Kommission beantragt festzustellen, dass die den Erwerb stimmberechtigter Aktien der BAA plc-Gesellschaft beschränkende Vorschriften (Artikel 40 des Gesellschaftsvertrags) und das Genehmigungsverfahren bei Veräußerung des Gesellschaftsvermögens oder der Kontrolle von Tochtergesellschaften und der Liquidation (Artikel 10 des Gesellschaftsvertrags) mit Artikel 43 und 56 EG-Vertrag unvereinbar sind)

Betreff: Re: Unbeantwortete Presseanfrage zur Rechtssache C-98/01 - 2001/C 134/13 EU-Kommission gegen UK und Nordirland

Datum: Tue, 31 Dec 2002 00:17:54 +0100

Von: cenjur@t-online.de

An: interpret@curia.eu.int

CC: Theato, OLAF, Klaus-Heiner Lehne, MdEP, Markus Ferber, MdEP

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Erinnerung vom 19. Dezember 2002 erinnern wir an unsere Presseanfrage vom 28. November 2002. Jegliche Unterlagen zum Verfahren Kommission gegen Vereinigtes Königreich (Niederlassungsfreiheit) zur Rechtssache C-98/01 sind nach wie vor unauffindbar. Auch finden sich im Internet keine Spuren mehr auf den mündlichen Verhandlungstermin am 05. November 2002, 15.30 Uhr, geschweige denn dessen Ergebnis. Darf ich Sie hiermit nochmals um unverzügliche Rückantwort unserer Presseanfrage vom 28. November 2002 ersuchen? Sollten wir bis 07ten Januar 2003 keinerlei Rückantwort von Ihnen zu dem gesuchten Dokument gegen das Vereinigte Königreich erhalten, müssen wir davon ausgehen, dass hier irgendetwas zum Nachteil der anderen Mitgliedstaaten verschwiegen wird und werden dagegen mit den gebotenen Mitteln vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen
Gudrun Seidl, cenjur
CE juristisch-politisches Info-Magazin

cenjur@t-online.de schrieb:

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf unsere Presse-Anfrage vom 28. November 2002 dürfen wir uns beziehen. Nachdem nunmehr bereits über 3 Wochen vergangen sind, bitten wir, besonders im Hinblick auf die bevorstehenden Festtage, um sofortige Erledigung.

Unter Bezug auf die gestrige Pressemeldung zur Besteuerung von Investmentfonds: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, zu finden in Rapid unter http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/1924|0|RAPID&lg=DE&display=

wird eine Beantwortung dringend notwendig. Wir sehen uns in unserer Pressearbeit behindert, da die Nichtbeantwortung absolut unverständlich ist, liest man den Grund der Anfrage.

Sollten wir weiterhin keinerlei Rückantwort erhalten müssen wir von einer Manipulation zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten ausgehen. Wir werden dann OLAF einschalten, die vorsorglich abschriftlich von diesem Vorgang hiermit unterrichtet werden.

Mit freundlichem Gruss
Gudrun Seidl, cenjur
CE juristisch-politisches Info-Magazin
<http://www.cenjur.de>

Betreff: Rechtssache C-98/01 - 2001/C 134/13 EU-Kommission gegen UK und Nordirland

Datum: Thu, 28 Nov 2002 22:58:30 +0100

Von: cenjur@t-online.de

An: info@curia.eu.int, afp, kgoelz, EP, Gregor Kreuzhuber, EU-Kommission, KHLehne, MdEP, Markus Ferber, MdEP, Ursula Stenzel, MdEP

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der ersten Novemberwoche haben wir von Ihren Internetseiten das beigefügte Dokument heruntergeladen. Tage später stand - laut Ihren Internetseiten - Termin in dieser Angelegenheit an. Nun finden wir zu dieser Angelegenheit überhaupt nichts mehr auf Ihren Internetseiten, auch nicht mehr unter dem Aktenzeichen C-98/01.

Können Sie uns bitte sagen warum? Es geht hier schliesslich in Bezug auf den Wettbewerb und die Chancengleichheit um ein sehr wichtiges Urteil. Dies insbesondere im Hinblick auf die zu installierende Übernahme-Richtlinie. Die entsprechenden Europa-Abgeordneten erhalten daher auch Kopie unserer Anfrage an Sie, ebenso afp.

Um den nachfolgenden Inhalt geht es im vorliegenden Fall, den wir Ihnen auch als PDF-Datei überlassen. Besonders interessant ist, dass zu diesem Fall innerhalb der Suchmaschine google keinerlei Spuren mehr vorhanden sind, nur noch Spuren und Dokumente, die zu einem Urteil gegen die Nation Frankreich und Belgien vom 04.06.2002 führen. Wir finden dies mehr als merkwürdig und bitten um Aufklärung und Überlassung des hierzu ergangenen Urteils ca. Mitte November diesen Jahres.

Gruss Gudrun Seidl, cenjur
CE juristisch-politisches Info-Magazin
<http://www.cenjur.de>

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
eingereicht am 27. Februar 2001**

(Rechtssache C-98/01) - (2001/C 134/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Februar 2001 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Frank Benyon und Maria Patakia; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

a) festzustellen, dass die den Erwerb stimmberechtigt Aktien der BAA plc-Gesellschaft beschrän-kenden Vor-schriften (Artikel 40 des Gesellschaftsvertrags) und das Genehmigungsverfahren bei Veräußerung des Gesell-schaftsvermögens oder der Kontrolle von Tochtergesellschaften und der Liquidation (Artikel 10 des Gesell-schaftsvertrags) mit Artikel 43 und 56 EG-Vertrag un-vereinbar sind; b) dem Vereinigten Königreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 40 des BAA-Gesellschaftsvertrags, der jedermann daran hindere, mehr als 15 % der Gesellschaft zu beherrschen, beschränke direkte und indirekte Investitionen und damit die Niederlassung: Solche Beschränkun-gen fielen unter Artikel 56 und 43 EG-Vertrag. Obwohl sie nicht eindeutig diskriminierender Natur sei, müsse eine solche Beschränkung, bei der die Gefahr bestehe, dass sie die Ausübung dieser Freiheiten behindern könne, aus „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, und sie müsse im Hinblick auf diese Gründe erforderlich und geeignet sein.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs hätten die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die durch die mit der Sonderaktie verbundenen Rechte und die 15-prozentige Eigenkapitalgrenze geschützt werden sollten, und erst recht deren Verhältnismäßigkeit nicht nachgewiesen, woraus geschlossen werden müsse, dass die da-durch geschaffenen Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs und der freien Niederlassung gegen die Ver-pflichtungen der Mitgliedstaaten aus den Arti-keln 43 und 56 des Vertrages verstießen. Eine Vertragsverletzung könne dadurch eintreten, dass ein Mitgliedstaat auf irgendeine Weise Beschränkungen des Niederlassungsrechts oder des Kapitalverkehrs einführe. Die durch Mechanismen des Gesellschaftsrechts bezüglich der BAA-Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen seien durch den Staat als Behörde eingeführt worden und eindeutig darauf gerichtet, auch so zu bleiben, denn Artikel 10 Absatz 1 des BAA-Gesellschaftsvertrags erlaube nur, eine Sonder-aktie auf „einen Königlichen Minister, einen anderen Staatsminister oder jede andere im Namen des Staates auftretende Person“ zu übertragen. Daraus folge, dass, insbesondere um die Einheitlichkeit und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts aufrechtzuerhalten, die Anwendung der Mechanismen des privaten Gesellschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat, um durch den Vertrag garantierte Freiheiten zu be-schränken, keineswegs die Prüfung der Vereinbarkeit dieser Beschränkungen mit dem Vertrag verhindern könne.

Nach einer solchen Prüfung sei die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beschränkungen der Artikel 10 und 40 des BAA-Gesellschaftsvertrags mit den Vorschriften der Artikel 43 und 56 EG-Vertrag über die freie Niederlassung und den freien Kapitalverkehr unvereinbar seien.

http://www.cenjur.de/pages3/eugh_england.htm

© 2002-2003 by SEIDL